



Friedhofsgemeinschaft Berghausen (FGB) e.V. (gegründet 1953)

Vereinsregister: Amtsgericht Köln, VR 600466 **Bankverbindung:** Empfänger = **Friedhofsgemeinschaft e.V.** IBAN DE 52 3845 0000 0000 3007 15 (Sparkasse GM)

Homepage: www.friedhofsgemeinschaft-berghausen.de **Funktions-/Info-Mail:** **info@friedhofsgemeinschaft-berghausen.de**

Vorsitz: Jörg Jansen, Gartenstr. 12, 51647 GM-Berghausen, jansen@gdp-koeln.de, 0172-4235886

Geschäftsführung: Maike Brandt, maike.brandt@gmx.net, 0160-4979850 **Geschäftsstelle:** Espenweg 10, 51647 GM-Berghausen (DorfZENTRUM)

B E I T R A G S- und G E B Ü H R E N-O R D N U N G (kurz: BGO)

Beschlussfassungen: Gebühren = EVS am 28.10.2026 / Beiträge und Gebühren = MV am 05.11.2026

Vorbemerkungen

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im folgenden Text durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit gleichermaßen weibliche, männliche und diverse Funktions-/Amtsträger angesprochen.

Die Friedhofsgemeinschaft Berghausen (FGB) wurde im Jahr 1953 gegründet. Gerade in dieser Zeit waren es insbesondere Ziele der Gründer, alle ihre verstorbenen Angehörigen in örtlicher Nähe mit überschaubaren Kosten bestatten zu können.
Sie legten deshalb ihren Fokus insbesondere auf die Einwohner von Berghausen und auf Familien- und nicht auf Einzelmitgliedschaften.

Aber, Familienmitgliedschaften sind in dieser Form nicht mehr zeitgemäß, administrativ im Ehrenamt nicht darstell- und organisierbar, praxisfremd und zudem nicht finanzierbar. Auch die bisherige Mitgliederstruktur muss den zeitlichen Gegebenheiten (z.B. höhere Mobilität) angepasst und damit erweitert werden. Zudem gewinnt der Netzwerk- und Kooperationsaspekt sowohl in der Dorfgemeinschaft als auch Dorf- bzw. Vereinsübergreifend eine immer größere Bedeutung. **Die Grundgedanken und Ziele der Gründer der Gemeinschaft bleiben dennoch bestehen und sind fest in der aktuellen Satzung verankert.**

Deshalb hat die Mitgliederversammlung im Jahr 2026 einer Satzungsänderung zugestimmt. Die Friedhofsgemeinschaft verpflichtet sich durch diese, von ihren Mitgliedern nur so hohe finanzielle Leistungen zu verlangen, wie es zur Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung des Vereinszwecks erforderlich ist: u.a. Durchführung von Bestattungen, Erhalt und Betrieb der Liegenschaften und Friedhofsanlagen.

Eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins und damit seiner möglichen Leistungen ist das Beitrags-/Gebührenaufkommen, insbesondere der Mitglieder und der Nutzungsberechtigten (kurz: Nutzer) des Friedhofs. Die FGB ist deshalb darauf angewiesen, dass alle Mitglieder und Nutzer ihren satzungsgemäßen finanziellen und ideellen Pflichten in vollem Umfang und zeitgerecht nachkommen.

Zudem sind Spenden, die Unterstützung durch Sponsoren, das Einbringen möglicher Fördermittel und Hilfeleistungen (personell, fachlich, materiell, finanziell etc.) u.a. durch die Stadt Gummersbach wesentliche „Standbeine“ des Vereins. Nur mit dieser sicheren Grundlage kann die FGB ihre Aufgaben erfüllen und die Leistungen gemäß der Vereinssatzung erbringen.

Die Friedhofsgemeinschaft Berghausen e.V. hat deshalb, auf Grundlage des § 6 der gültigen Vereinssatzung im Geschäftsführenden Vorstand am 26.03.2026 und am 01.10.2026, im Erweiterten Vorstand am 20.04.2026 und 28.10.2026 (Gebühren) und in der Mitgliederversammlung am 05.11.26 (Beiträge und Gebühren) folgendes beschlossen:

Beitrags- und Gebühren-Ordnung (BGO)

§ 1 Grundsätze/Grundlagen

1.1 Diese BGO regelt gemäß § 6 der Vereinssatzung die Einzelheiten über die Pflicht der Mitglieder und der Nutzer zur Entrichtung von Beiträgen, Umlagen bzw. Gebühren an den Verein.

1.2 Sie ist kein Satzungsbestandteil, wird aber mit Unterzeichnung der Beitrittserklärung durch die Vereinsmitglieder und durch Vertragsunterzeichnung der Nutzer/Nutzungsberechtigten anerkannt.
Die BGO regelt diesen Geschäftsbereich als Ergänzung bzw. Klarstellung zur Satzung.
Die Regelungen der Satzung bleiben von dieser Ordnung unberührt und haben vorrangig Gültigkeit. Im Zweifel entscheidet die Regelung der Satzung.

1.3 Inhaltlich wird sie - gemäß § 6.1 der Satzung - vom Erweiterten Vorstand (EVS) ausgestaltet bzw. fortgeschrieben. Aus Datenschutzgründen, insbesondere personelle Einzelfälle, entscheidet aber der Geschäftsführende Vorstand (GVS).

1.4 Mitglieds- sowie Aufnahmebeiträge können auf dessen Vorschlag nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

1.5 Grundsätzlich ist diese Ordnung ab dem Tag gültig, an dem sie beschlossen wird.

1.6 Die festgesetzten Mitglieds- und Aufnahmebeiträge werden grundsätzlich jeweils ab dem Jahr erhoben, in dem der gültige Beschluss gefasst wurde (ggf. auch rückwirkend zu Jahresbeginn).
Die Mitgliederversammlung kann aber auch einen Termin festlegen (z.B. 01.01. des Folgejahres)

1.7 Es gilt kein Bestandsschutz für Mitglieder, die vor der erstmaligen Beschlussfassung dieser Ordnung in den Verein eingetreten sind, insbesondere nicht für die „Art der Mitgliedschaft“ und für die „Beitragshöhe“. Der EVS ist in diesen Fällen aber angehalten, möglichst zeitnah eine Willensbekundung über den weiteren Verbleib, auch von Familienangehörigen, und die Art der jeweiligen Mitgliedschaft in der Friedhofsgemeinschaft herbeizuführen und diese entsprechend umzusetzen.

1.8 Für (zusätzliche) Leistungen und Angebote des Vereins können gesonderte Gebühren erhoben werden, die bei Bedarf im Einzelnen durch den EVS festzulegen sind. Diese Festlegung wird in der folgenden Mitgliederversammlung vorgestellt. Sie bedarf keiner weiteren Genehmigung bzw. Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

1.9 Die festgelegten Gebühren sind grundsätzlich ab dem Tag des Inkrafttretens der BGO, der Beschlussfassung durch den EVS bzw. zu einem - durch diesen - festgelegten Termin gültig. Es erfolgt keine rückwirkende Erhöhung der Gebühren; es gilt der Tag der Rechnungsstellung.

1.10 Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können in Bezug auf die Mitglieds-/Aufnahmebeiträge andere Regelungen festgelegt werden, als vom EVS vorschlagen wurden.
Fasst die jährliche Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss zur BGO, verlängert sich deren Wirksamkeit jeweils um ein weiteres Jahr.
Änderungen müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt werden.

1.11 Alle Mitglieder, Nutzer, Nutzungsberechtigte sind grundsätzlich beitrags- und gebührenpflichtig, wenn sie nicht ausdrücklich von der Satzung oder dieser Ordnung ausgenommen wurden.

1.12 Eine Verpflichtung z.B. zur Ableistung von Arbeiten, Arbeitsstunden oder besonderen Tätigkeiten durch die Mitgliedschaft besteht nicht. Der EVS kann jedoch die Mitglieder um Unterstützungsleistungen bitten oder entsprechende Gemeinschaftsaktionen planen. Grundsätzlich können diese -nach Entscheidung des EVS - vergütet oder mit Beiträgen verrechnet werden.

1.13 Neben den verbindlichen Regelungen der Vereinssatzung bleibt es dem GVS durch Mehrheitsbeschluss im Einzelfall oder durch eine Grundsatzregelung unbenommen, einzelne Mitglieder (z.B. Beauftragte, Angestellte, Sponsoren, Spender, Ehrenamtler etc.) oder im Falle sozialer Härten vom Beitrag oder den Gebühren ganz oder teilweise frei zu stellen.
Zudem kann der GVS im Einzelfall aus sonstigen Gründen abweichende Regelungen / Entscheidungen von dieser Ordnung treffen.

1.14 Alle gezahlten Beiträge, Umlagen, Gebühren etc. werden bei Ende der Mitgliedschaft nicht (auch nicht anteilig) erstattet.

1.15 Die finanziellen Beiträge, Gebühren und Leistungen werden in Euro ausgewiesen und grundsätzlich mittels Lastschriftverfahren bzw. Einzugsermächtigung erhoben.
Über mögliche Ausnahmen entscheidet der GVS.

1.16 Die Erhebung von Beiträgen/Gebühren erfolgt grundsätzlich durch Datenverarbeitung (EDV). Personengeschützte Daten werden nach den jeweils aktuellen Datenschutzregelungen auf EU-, Bundes- oder Landesebene gespeichert, verarbeitet bzw. verwendet.
Näheres regelt die Vereinssatzung.

1.17 Der Verein hat ein Vereinskonto, auf das die Mitglieds-, Aufnahmebeiträge, Gebühren und sonstige Leistungen zu zahlen sind. Zahlungen und Überweisungen auf andere Konten, die nicht durch den Verein autorisiert sind, werden nicht anerkannt.
Im Zweifel ist das Konto beim Vorstand zu erfragen.
Der GVS kann für Projekte oder Aufgaben weitere Konten eröffnen.

§ 2 Leistungen/Mitgliedsbeiträge/Pflichten

2.1 Allgemeines/Leistungen

„Der Verein stellt insbesondere die Bestattung der verstorbenen Mitglieder aber auch von Nichtmitgliedern nach den näheren Bestimmungen dieser Satzung und seiner Ordnungen sicher, indem er diesen u.a. eine Begräbnisstelle bereitstellt. Dazu nutzt er den vorhandenen Waldfriedhof mit seinen Einrichtungen und sorgt zudem für den Erhalt, die Sanierung, die Pflege, die Errichtung und den Ausbau der Friedhofsanlagen“ (Satzungsauszug).

Der Begriff „Beiträge“ dient der sprachlichen Vereinfachung in dieser Ordnung und umfasst grundsätzlich alle - nach Satzung möglichen - Umlagen, Sonder-, Aufnahmebeiträge oder Leistungen.

Auch bei einem Beitritt im laufenden Geschäftsjahr werden der Mitglieds- und der entsprechende Aufnahmebeitrag immer in voller Höhe fällig.

Bei altersgemäßen Abstufungen gilt das **zum 31.12. des Vorjahres** erreichte Lebensalter.

Die Definition der Mitgliedschaft in der Friedhofsgemeinschaft ergibt sich aus § 4 der Vereinssatzung

2.2 Höhe der Mitgliedsbeiträge

Die Satzung sieht Einzelmitgliedschaften vor. Für diese **Einzelpersonen** beträgt der Jahresmitgliedsbeitrag für den Verein

€ 25,00 (Einzelmitgliedschaft)

Ausnahme: *„Allen unterhaltsberechtigten Kindern **(nur bis max. 25 Jahre)** des jeweiligen Einzelmitglieds wird das Recht auf Bestattung - ohne weitere Zahlung von Mitglieds- oder Aufnahmebeiträgen - auf dem Friedhof eingeräumt (Begräbnisrecht). Kinder, die nicht mehr unter die Unterhaltspflicht des Einzelmitglieds fallen, müssen Mitglied des Vereins werden, um entsprechende Mitgliedsrechte zu erhalten und ab diesem Zeitpunkt einen entsprechenden Aufnahmebeitrag entrichten.“ (Satzungsauszug)*

Für unterhaltsberechtigte **Kinder und Jugendliche von Einzelmitgliedern** beträgt deshalb der Jahresmitglieds- und der Aufnahmebeitrag für den Verein **€ 0,00**

Erlischt diese Unterhaltsberechtigung ist das Mitglied verpflichtet, dies sofort gegenüber dem Verein anzuzeigen und mitzuteilen, ob das Kind oder der Jugendliche weiterhin Mitglied des Vereins bleibt. Ab diesem Zeitpunkt besteht dann eine Beitragspflicht. Kinder, die nicht mehr unter die Unterhaltspflicht des Einzelmitglieds fallen, müssen Mitglied des Vereins werden, um entsprechende Mitgliedsrechte zu erhalten ***Bei einem zeitnahen (direkten) Wechsel in eine Mitgliedschaft entfällt in diesen Fällen aber die Zahlung eines Aufnahmebeitrages****.*

Im Zweifelsfall oder über Ausnahmen entscheidet - aus Datenschutzgründen - der GVS.

Jahresmitgliedsbeitrag für Fördermitglieder: **grundsätzlich mindestens € 10,00 / Jahr**
Fördermitglieder können aber auch einen individuellen Förderbeitrag persönlich festlegen (jährliche Einzelsumme oder Zahlungen in Zeitabschnitten), diesen dem GVS mitteilen und entsprechend bezahlen.

Juristische Personen sind grundsätzlich **Fördermitglieder**
Sie legen ihren Jahresbeitrag im Einzelfall mit dem GVS fest. Dieser wird der nächsten Mitgliederversammlung auf Wunsch bekannt gegeben und erläutert.

Ehrenmitglieder sind grundsätzlich beitragsfrei, können aber freiwillige Beiträge zahlen.

2.3 Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren - den Verein betreffenden - persönlichen Verhältnissen umgehend schriftlich zu informieren (Bringschuld/-pflicht).
Das gilt insbesondere dann, wenn diese zu geänderten Beiträgen oder/und Gebühren führen. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitgeteilt hat, gehen nicht zu Lasten des Vereins.

Kosten, die dem Verein durch Verschulden des Mitglieds, der Nutzer, des Nutzungsberechtigten oder des zur Bestattung verpflichteten Angehörigen (z.B. fehlende Angaben/Kontodeckung, unbekannte Kontoänderungen etc.) entstehen, werden diesen in Rechnung gestellt.
Hierfür wird grundsätzlich eine **zusätzliche Verwaltungsgebühr** erhoben: **€ 20,00**

2.4 Nichtmitglieder

Auch Nichtmitglieder können grundsätzlich die Leistungen der Friedhofsgemeinschaft in Anspruch nehmen und auf dem Waldfriedhof bestattet werden (Nutzungsrecht).

Bei Inanspruchnahme von Leistungen der Friedhofsgemeinschaft werden, unabhängig von den jeweiligen Gebühren der gewünschten Bestattungsart, folgende Beiträge erhoben:

Pauschalsumme von € 2.000,00 / pro Person bzw. Grabstelle

Die Zahlung dieser Pauschalsumme führt nicht zu einer Vereinsmitgliedschaft. Die Mitgliedschaft muss auf Grundlage der Vorgaben der Vereinssatzung gesondert schriftlich beantragt werden, um zukünftig, weiterhin die Leistungen der Friedhofsgemeinschaft in Anspruch nehmen zu können.

§ 3 Aufnahmebeitrag

3.1 Grundsätzliches

Neben dem o.g. Mitglieds-/Jahresbeitrag ist ein einmaliger Aufnahmebeitrag zu zahlen. Mit diesem wird insbesondere ein Beitrag zum Erhalt, zur Pflege, zur Sanierung der bestehenden bzw. zur Errichtung neuer Infrastruktur geleistet. Die Höhe des Aufnahmebeitrags, der nach Altersgruppen gestaffelt ist, wird vom EVS regelmäßig überprüft und ggf. angepasst.

3.2 Festlegung der Aufnahmebeiträge / Ausnahmereglungen

Alter	Abgleich gezahlte Jahresbeiträge	Aufnahmebeitrag
bis einschließlich 25 Jahre	(0,00)	**€ 0,00**
ab 26 bis einschließlich 30 Jahre	(€ 125,00 Jahresbeiträge) + € 75,00	**€ 200,00**
31 bis einschließlich 40 Jahre	(€ 375,00 Jahresbeiträge)	**€ 450,00**
41 bis einschließlich 50 Jahre	(€ 625,00 Jahresbeiträge)	**€ 700,00**
51 bis einschließlich 60 Jahre	(€ 875,00 Jahresbeiträge)	**€ 950,00**
61 bis einschließlich 70 Jahre	(€ 1.125,00 Jahresbeiträge)	**€ 1.200,00**
71 bis einschließlich 80 Jahre	(€ 1.375,00 Jahresbeiträge)	**€ 1.450,00**
81 bis einschließlich 90 Jahre	(€ 1.625,00 Jahresbeiträge)	**€ 1.700,00**
91 plus	(€ 1.875,00 Jahresbeiträge)	**€ 1.950,00**

Ausnahmen: *Bei dem satzungsgemäßen Wechsel der „Art der Mitgliedschaft“ (von Familien- in Einzelmitgliedschaft) von Mitgliedern wird kein erneuter Aufnahmebeitrag fällig.*

Bisherige Mitglieder, die ihre Mitgliedschaft nicht gekündigt, aber den Beitrag zeitweise nicht oder teilweise nicht (mehr) entrichtet haben, sind verpflichtet das Beitragssäumnis

zeitnah in voller Höhe auszugleichen. Dadurch erlangen diese das Bestattungsrecht und die Leistungen des Vereins zurück. Ein Aufnahmebeitrag wird nicht mehr fällig. Erfolgt dies nicht, erlischt die Mitgliedschaft ohne Rückerstattung der bisherigen Beiträge.
Diese Regelung gilt allerdings nur bis zur nächsten „gesammelten Beitragserhebung" durch den Verein. Im Einzelfall entscheidet der GVS.

Fördermitgliedern, die ihre Mitgliedschaft in eine „aktive" Einzelmitgliedschaft umwandeln, werden ihre bisher gezahlten Fördermitgliedsbeiträge auf die zu entrichtenden Aufnahmebeiträge angerechnet, die sich entsprechend verringern. Mögliche Überzahlungen werden nicht erstattet und nicht angerechnet.

Im Falle einer Heirat oder Gründung einer Lebenspartnerschaft (ab Gültigkeitstermin dieser Ordnung) wird für das dann neu hinzukommende Mitglied nur die Hälfte des jeweiligen gestaffelten Aufnahmebeitrages fällig (Anreiz zur Mitgliedschaft).

§ 4 Umlagen und Sonderbeiträge

Die Erhebung von Umlagen oder Sonderbeiträgen ist in der Vereinssatzung abschließend geregelt.

§ 5 Gebühren

5.1 Allgemeines

Gebührenpflichtig sind insbesondere (Nicht-) Mitglieder, Nutzer, Nutzungsberechtigte bzw. zur Bestattung verpflichtete Angehörige.
Die Gebühren werden grundsätzlich durch die Friedhofsgemeinschaft in Rechnung gestellt. Die Rechnung wird nach Eingang beim Gebührenpflichtigen sofort fällig, spätestens jedoch sieben Tage nach Eingang.

5.2 Gebührensätze

► Erwerb von Grabstellen

Hinweis: Alle Grabstellen sind sog. **„Wahlgrabstellen"**, d.h. sie werden in Abstimmung mit dem Verantwortlichen der Friedhofsgemeinschaft gemeinsam ausgewählt/-gesucht.

Art der Grabstätte (Kosten bei Erwerb zur Nutzung)	**Dauer / Jahre (Nutzungsrecht)**	**Kosten**
Einzelgrab (Sarg) (einstellig)	25	**€ 600,00**
Familiengrabstätte (Sarg) (zweistellig = 2 x Einzel)	25	**€ 1.100,00**
Urnengrab (einstellig)	20	**€ 450,00**
Familiengrabstätte (Urne) (zweistellig)	20	**€ 800,00**
Verlängerung Nutzungsrecht für belegte Grabstelle	5, 10, 15, max. 20	**€ 15,00/Jahr**
Anpassung Nutzungsrecht an hinzukommende und bereits liegende Person (bei Beisetzung weiterer Verstorbener in der Grabstelle)	nach Bestattungsart	**€ 15,00/Jahr pro Person**
Urnengrab als Baumbestattung/Begräbniswald	20	**€ 900,00**
Urnengrab im anonymen Begräbnisbereich	20	**€ 700,00**
Urnengrab (für Nutzungsberechtigte pflegefrei)	20	**€ 1.200,00**
Einzelgrab Sarg (für Nutzungsberechtigte pflegefrei)	25	**€ 2.200,00**
Aschestreufeld	----------	**€ 350,00**

Die vorstehende Liste ist umfassend, muss aber nicht alle Möglichkeiten/Angebote vor Ort widerspiegeln. Sie kann ggf. mit weiteren - in Zukunft möglichen - Bestattungsformen durch den GVS ergänzt werden.
Sargbestattungen auf dem Waldfriedhof sind nur so lange möglich, wie entsprechende Firmen gefunden werden, die die erforderlichen Grabungsarbeiten vornehmen. Hierüber entscheidet der GVS bei Bedarf und teilt das Ergebnis in der folgenden Mitgliederversammlung mit.

► Kurz-Definitionen der Grabstätten

Einzelgrab (einstellig): Grabstätte, in der nur ein Verstorbener im Sarg beigesetzt werden darf

Urnengrab (einstellig): Grabstätte für die Asche eines Verstorbenen in einem Gefäß (Urne) nach einer vorhergehenden Feuerbestattung

Familiengrabstätte (zweistellig): Grabstätte für Sarg oder Urne für max. zwei Verstorbene

Urnengrab als Baumbestattung: („Begräbniswald“) Naturnahe Bestattungsart, bei der die Asche eines Verstorbenen in einer biologisch abbaubaren Urne am Fuße eines Baumes in einem dafür vorgesehenen (Wald-)Bereich beigesetzt wird und jeweils mit einem beschrifteten Stein abgedeckt werden muss (Einzel- oder Sammelfläche).

Anonymer Begräbnisbereich: Beisetzung einer Urne in einem bestimmten Bereich, bei der der genaue Bestattungsort für Hinterbliebene unbekannt bleibt. Die konkrete Grabstelle wird nicht gekennzeichnet, es gibt keinen Grabstein/-schmuck. Hinterbliebene begleiten die Urne grundsätzlich nicht an den Beisetzungsort; die Bestattung endet deshalb vor der Beisetzung.

Urnen-/Sarg-Grab (pflegefrei): Grabstätte, bei der die Pflegekosten vorab bezahlt werden und die Friedhofsgemeinschaft die Pflege übernimmt. Anders als bei der anonymen Bestattung wird der Name der Verstorbenen ggf. auf einer (gemeinsamen) Stele mit einer Plakette nach Vorgaben der FGB kenntlich gemacht.

Aschestreufeld: Bereich auf einem Friedhof, auf dem die Asche eines Verstorbenen in einer Wald-, Moss-, Rasen- oder Erdfläche verstreut wird. Eine Form der (teil-)anonymen Bestattung, bei der keine individuelle Grabstelle angelegt wird. Ist eine Stele vorhanden, werden darauf die Namen der Verstorbenen mit einer Plakette nach Vorgabe der Friedhofsgemeinschaft kenntlich gemacht.

► Ausführung von Arbeiten an der Grabstelle

Art	Kosten (aktuell)
Ausheben und zuwerfen (Fremdleistung)	
- **Einzel-/Reihengrab (Sarg)**	**€ 900,00**
- **Familiengrab (Sarg)**	**€ 1.500,00**
- **Kindergrab (Sarg) (bis 12 Jahre)**	**€ 250,00**
- **Urnengrab (auch in vorhandenen Gräbern)**	**€ 250,00**

Die vorstehenden Gebühren für Fremdleistungen legt grundsätzlich der **beauftragte Unternehmer gegenüber der Friedhofsgemeinschaft** fest. Sie sind durch diese i.d.R. nicht steuerbar. Deshalb können diese ggf. je nach Umfang und Aufwand variieren. Die Beauftragung der Unternehmen erfolgt grundsätzlich durch die Friedhofsgemeinschaft, die auch die entsprechende Rechnung erstellt.

Weitere erforderliche (mögliche) Arbeiten, wie z.B. Ausgrabungen, Umbettungen, Herrichten bzw. endgültiges Abräumen von Grabstellen o.ä. werden ebenfalls durch beauftragte Unternehmen oder den Friedhofsgärtner durchgeführt. Die Kosten hierfür sind u.a. abhängig vom Aufwand und müssen im Einzelfall mit der Friedhofsgemeinschaft abgestimmt werden.
Die **Beauftragung von (Fremd-)Unternehmen** ist nur mit Genehmigung der FGB gestattet.

Das **Herrichten und Abräumen der Gräber im Anschluss an eine Beisetzung** ist Aufgabe der Nutzungsberechtigten, kann aber im Einzelfall mit der Friedhofsgemeinschaft abgestimmt werden.

► Nutzung der Friedhofshalle

Pauschalbetrag für die Endreinigung durch die FGB **(unabhängig von privat vereinbarten Bestatter-Leistungen (z.B. Blumenschmuck)**	**Kosten**
Mitglieder	**€ 50,00**
Nichtmitglieder	**€ 200,00**

► Sonstige Gebühren, Verwaltungsgebühren

Art der Gebühr	Kosten
Verwaltungsgebühren (Pauschale) **Mitglieder** **Nichtmitglieder**	 **€ 50,00** **€ 150,00**
Vorzeitige Rückgabe von abgeräumten Grabstellen (jährliche Pauschale) **grundsätzlich nur a b max. 5 Jahre vor tatsächlichem Ablauf möglich**	**€ 40,00** **Jahr**

Der GVS ist befugt, im Einzelfall weitere erforderliche Gebühren festzusetzen und zu erheben, die aktuell nicht Bestandteil der vorstehenden Listen sind. Auch anfallende - bisher nicht erfasste - Gebühren o.ä., die durch die Gebührenpflichtigen verursacht werden, werden diesen in Rechnung gestellt.

§ 6 Mahnverfahren/Nichtgezahlte Beiträge oder Gebühren

Wenn Beiträge oder Gebühren zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen sind, befindet sich der Pflichtige (Nicht-/Mitglied, Nutzungsberechtigter, zur Bestattung verpflichtete Angehörige) ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug.

Die ausstehende Summe ist dann bis zu ihrem Eingang mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

Fällige Forderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat der Pflichtige zu tragen

Mahngebühren werden in Höhe von **€ 20,00 pro Mahnung**, zur Deckung des damit verbundenen Aufwands erhoben. Ist die 2. Mahnung erfolglos, wird ein Inkassoverfahren eingeleitet.

Leistungen des Vereins, die sich aus der Satzung ergeben und durch Beitrags-/Gebührenzahlung gedeckt werden, können in diesen Fällen durch die Pflichtigen nicht oder nur nach Zahlungseingang der Schuld in Anspruch genommen werden.

§ 7 Inkrafttreten

Die BGO wird auf der Homepage des Vereins bekannt gegeben, mit den Beitrittserklärungen und Nutzungsverträgen bei Bedarf bzw. Nachfrage ausgehändigt und ist damit verbindlich.

Die Gebühren-Ordnung tritt mit sofortiger Wirkung (nach 1. Beschluss durch den EVS) in Kraft.
Die bisherige Beitrags-Ordnung gilt zunächst, bis zum Beschluss der Mitgliederversammlung, nur vorläufig weiter, d.h. bis dahin gilt für der bisherige Familienbeitrag in Höhe von € 25,00 / Jahr (s. Nr. 1.6) und die bisherigen Aufnahmegebühren. Erst nach Beschluss der Mitgliederversammlung gelten die neuen Beiträge, ab dem Zeitpunkt, den die Mitgliedversammlung beschlossen hat

Diese neue Beitragsordnung wurde dann endgültig in der Mitgliederversammlung am 05.11.2026 beschlossen. Damit treten die neuen Beiträge ab dem 01.01.2027 in Kraft (ebenfalls Beschluss der Mitgliederversammlung). Gleichzeitig werden mit dieser neuen BGO mögliche bisher gültige Regelungen aufgehoben.

Gebühren für Leistungen des Vereins, die vor Gültigkeit dieser BGO vereinbart, angeboten oder bereits in Rechnung gestellt wurden, werden nicht rückwirkend angepasst. Den Zeitpunkt der Gültigkeit der Gebühren entscheidet der EVS und teilt diesen der Mitgliederversammlung mit (s. Nr. 1.9)

51647 Gummersbach-Berghausen, den 05.11.2026

gez. Jörg Jansen (1. Vorsitzender)

gez. Angelika Langlotz (1. Stellvertretende Vorsitzende) gez. Brunnilda Vogt (Schatzmeisterin)

FGB - Wir halten den Friedhof am Leben!